

§ 2070 BGB

Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des [Erbfalls](#) oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem [Erbfall](#) eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht gezeugt sind.